

Karl Heinz Voigt

Der Weg zur ersten Vereinbarung zwischen einer Landeskirche und einer Freikirche

Evangelische Gemeinschaft und Württembergische Landeskirche

Es mussten fast einhundert Jahre ins Land gehen, bis es in Deutschland 1928 zur ersten Unterzeichnung einer zwischenkirchlichen Vereinbarung kam, an der eine Landeskirche und eine Freikirche beteiligt waren. Im Vergleich zu dieser kirchlichen Zurückhaltung war es in *staatlichen* Bereichen schon erheblich früher zu Anerkennungen auf verschiedene Weise gekommen:

- 1863 erhielt sie der „Bremische Methodistenverein“ durch den Senat,
- 1877 wurden der Baptistengemeinde in Barmen und
- 1879 der in Berlin (Schmidtstraße) Korporationsrechte verliehen.
- 1883 wurden der Bischöflichen Methodistenkirche in Bayern und
- 1885 der dortigen Wesleyanischen Methodistengemeinschaft die Rechte einer „Privatkirchengesellschaft“ zuerkannt.

Anlass für die erste zwischenkirchliche Vereinbarung waren nicht etwa theologische Einsichten, ökumenische Entwicklungen oder die reformatorische Botschaft, deren Konsequenz eine „Befreiungs- und Freiheitsbewegung“ war.¹ Kurt Nowak geht davon aus, dass durch den Augsburger Religionsfrieden (1555) und den Westfälischen Frieden (1648) „das protestantische Wissen um die Notwendigkeit des Dissens [also auch das Leben mit andern Kirchen] jedoch wieder verloren“ wurde.² Die politischen Rahmenbedingungen innerhalb des von der *corpus-christianum*-Idee geprägten Landes erwiesen sich stärker als die Kraft, der reformatorischen Botschaft zu folgen.

Die politische Wende von der Monarchie zur Republik hatte die bisherigen Staatskirchen in eine tiefgreifende Verunsicherung geführt, weil der Staat sich von seiner Kirche getrennt hatte. In der neuen Lage sah sie sich genötigt, ihre Grenzen neu zu definieren. Man musste sich die Frage stellen, ob unter den gegebenen Umständen eine neue Beziehung zwischen den bisherigen „Staatskirchen“ und bisherigen „Sekten“ eingeleitet werden könne oder gar müsse. Zu den politischen Veränderungen kamen die Entwicklungen in der *Ökumenischen Bewegung* mit den Konfe-

¹ Harald Hegermann, Mensch IV, in: TRE Bd. 22 (1992), 489.

² Kurt Nowak, Der lange Weg des deutschen [landeskirchlichen] Protestantismus in die Demokratie, in: Kurt Nowak, Kirchliche Zeitgeschichte interdisziplinär. Beiträge 1984-2001, Stuttgart 2002, 377.

renzen in *Stockholm (1925)* und *Lausanne (1927)*. Sie führten die deutschen Landeskirchen aus ihrer nationalen, fast möchte man sagen regionalen Selbstisolierung, in die sie durch das Territorial-Kirchenprinzip geraten waren, heraus. Zwischen den beiden ökumenischen Weltkonferenzen hatte sich 1926 die *Vereinigung Evangelischer Freikirchen (VEF)* gebildet,³ um nach dem politischen Wechsel in Kirche und Gesellschaft aktiver am gesellschaftlichen Gestaltungsprozess mitwirken zu können.

1. Zur gesamtfreikirchlichen Bedeutung der Stuttgarter Vereinbarung

Das freikirchliche Engagement im „Kampf um die Schule“⁴ hatte die Landeskirchen aufgeschreckt. Der Deutsche Evangelische Kirchenausschuss (DEKA) informierte über die freikirchlichen Initiativen im Herbst 1925 die „deutschen evangelischen Kirchenregierungen“ aufgrund eines Artikels von Alfred Scheve, der in der methodistischen Kirchenzeitung erschienen war.⁵ Man befürchtete eine „eigene Agitation der bischöflichen Methodisten-Kirche in der Schulfrage [,die sich] auch gegen die deutschen evangelischen Kirchen zu richten scheint.“⁶ Tatsächlich kämpften die Freikirchen um ihre Rechte, denn sie waren durch den Theologen und Reichstagsabgeordneten Reinhard Mumm (1872-1932) darüber informiert, dass sie nach einem Gesetzentwurf zukünftig in Schulfragen wieder von den Landeskirchen abhängig sein würden. Die landeskirchliche Sorge erwuchs daraus, dass die Schulfrage für sie in der neuen Republik das Kampffeld schlechthin war, nachdem die neue Schulgesetzgebung auf die weltanschaulich neutrale Gemeinschaftsschule als Hauptzweig zusteuerte und die Landeskirchen ihre bisherige Schulaufsicht eingebüßt hatten. Als 1927 der dritte Entwurf über das Reichsschulgesetz vorgelegt wurde, trat im Zusammenhang mit der dort nun doch angestrebten Bekenntnisschule bei den Landeskirchen die Frage auf: „Wer ist ‚bekenntnisverwandt‘?“ Der Deutsche Evangelische Kirchenbund forderte eine landeskirchliche Stellungnahme im Zusammenhang mit dem neuen Gesetzesentwurf, die besonders im Blick auf „die Freikirchen nicht-deutschen Ursprungs“ nötig schien. Die 1925 begonnene Vorbereitung für die gemeinsame Behandlung der Frage, ob die Freikirchen „be-

³ Karl Heinz Voigt, Freikirchen und Ökumenische Bewegung. Die Bildung der Vereinigung Evangelischer Freikirchen zwischen Stockholm (1925) und Lausanne (1927), in: Freikirchenforschung Bd. 9 (1999), 151-187.

⁴ Susanna Roszkopf, Die Freien ev. Gemeinden im Systemwechsel 1917-1923, unveröffentlicht (Karlsruhe), enthält ein Kapitel, über den „Kampf um die Schule“ (freikirchlich), Privatdruck, Karlsruhe 2003, 90-100.

⁵ Alfred Scheve, Die Freikirchen und das kommende Reichsschulgesetz, in: Evangelist, 76. Jg. (1925), 597-599.

⁶ Brief des Präsidenten des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses (DEKA) Dr. Hermann Kapler vom 03.10.1925 an die Kirchenregierungen (Landeskirchen), Ev. Zentralarchiv (EZA), Best. A 2/464.

kenntnisverwandt“ sind, wurde jedoch durch den Kirchenausschuss als Versammlung von Vertretern aller „Kirchenregierungen“ abgebrochen. Ein Grund war, dass der Stuttgarter Oberkirchenrat darum gebeten hatte, „von einer Beratung des Gegenstandes im Kirchenausschuss bis nach dem Abschluß seiner Verhandlungen [mit den Freikirchen] abzusehen.“ Der Deutsche Evangelische Kirchenausschuss setzte die Verhandlungen aus, schrieb aber durch dessen Präsidenten Hermann Kapler an die Stuttgarter Kirchenbehörde: „Bei der Wichtigkeit der Angelegenheit verfolge ich die dortseits geführten Verhandlungen mit lebhaftem Interesse...“⁷ Der Bitte um Bekanntgabe der Verhandlungsergebnisse folgte man in Stuttgart und der Präsident des Berliner Kirchenausschusses unterstrich im Januar 1929 erneut die Bedeutung der Vereinbarung, die „für alle deutschen evangelischen Kirchen von hohem Interesse“ sei und deren Veröffentlichung er darum im *Allgemeinen Kirchenblatt für das evangelische Deutschland* anregte.⁸

„Da dieser Zeitpunkt jetzt gekommen ist und der Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats in Stuttgart ... gegen die Aufnahme der Besprechung ... keine Bedenken mehr hat, hält es der Kirchenausschuß für geboten, unverzüglich in die 1925 in Aussicht genommenen Beratungen über das Verhältnis zu den Freikirchen einzutreten.“⁹

Schon die ursprünglich geplanten Verhandlungen sollten sich auf die Mitglieder in der *Vereinigung Evangelischer Freikirchen (VEF)* beschränken. Die Kirchen der heutigen Selbstständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK), die Brüdergemeinde und die Mennoniten waren ausdrücklich nicht einbezogen. Die Adventisten und die Heilsarmee kamen erst „in zweiter Linie“ in Betracht. Zur Erhebung der Meinung in den einzelnen Landeskirchen verschickte der Kirchenausschuss einen Katalog mit dreizehn Fragen, und erbat deren Stellungnahme. Jede einzelne Frage betraf Berührungspunkte zwischen Landes- und Freikirchen, u. a. die Zeltmissionen, die freikirchlichen Krankenschwestern in diakonischen Einrichtungen, die Sonntagsschulen, politische Einstellungen, Kontakte zur Gemeinschaftsbewegung sowie Auswirkungen der Ökumenischen Konferenzen von Stockholm und Lausanne. Es übersteigt den Rahmen dieses Aufsatzes, die Ergebnisse der Beratungen darzulegen.¹⁰ Wesentlich ist, dass nach dem Abschluss der Stuttgarter Verhandlungen nun alle Freikirchen in den Klärungsprozess einbezogen waren. Das von der Deutschen Evan-

⁷ Brief DEKA (Kapler) an Ev. Oberkirchenrat Stuttgart v. 24.04.1926, Landskirchl. Archiv Stuttg. (LKASt), Best. A 126, 1245.

⁸ Brief DEKA (Kapler) an Ev. Oberkirchenrat Stuttgart v. 14.01.1929, LKASt, Best. A 126, 1247.

⁹ Brief des Präsidenten des DEKA (Kapler), v. 09.01.1928 an die obersten Kirchenbehörden der im Deutschen Evangelischen Kirchenbund zusammengeschlossenen Landeskirchen, EZA, Best. A 2/464.

¹⁰ Dazu: *Karl Heinz Voigt*, Freikirchen im 19. Jahrhundert, KGE III/6, Leipzig 2004, 151-154.

gelischen Kirche erzielte Gesamtergebnis von 1928 kann man aus freikirchlicher Sicht durchaus als einen Gewinn werten. Die Auswirkungen der zwischenkirchlichen Gespräche in Württemberg erwiesen sich dagegen als negativ. Das erklärt sich aus dem nachfolgend zu schildernden Verlauf. Der Stuttgarter Vertreter im Kirchenbund, Direktor Dr. Müller, lehnte nicht nur den Vorschlag des hannoverschen Referenten, Landesbischof August Marahrens (1875-1950) ab, die staatliche Anerkennung als Körperschaften des öffentlichen Rechts zu befürworten, sondern äußerte auch seine „Bedenken, ... daß zwischen Kirchenbund und Freikirchen irgendwelche Vereinbarungen geschlossen werden.“¹¹ Präsident Dr. Traugott von Heintze (1877-1946), der ebenfalls eine Landeskirche vertrat, sprach direkt nach dem Stuttgarter Vertreter Müller u. a. das Problem der kirchlichen Doppelmitgliedschaft an, das sich dort ergebe, wo die Freikirchen eine staatliche Anerkennung erlangen. In den württembergischen Verhandlungen zwischen den methodistischen Kirchen und der Landeskirche hatte sich gerade diese Frage als ein Problem herausgestellt.

Obwohl die Freikirchen in der Gestaltung ihres kirchlichen und gemeindlichen Lebens sehr unterschiedlich sind, wie es besonders an der Frage der sogenannten Doppelmitgliedschaft greifbar wird, wurden sie von den Landeskirchen als eine Einheit betrachtet. Dazu hat ihr damaliger kirchenpolitischer Einsatz durch die VEF beigetragen.

2. Anlass und Beginn der zwischenkirchlichen Gespräche in Stuttgart

Schon 1921 hatte die „gesteigerte Aktivität der Freikirchen“ zusammen mit dem „Bedürfnis nach einem Zusammenstehen aller christlicher Organisationen“ in der Landeskirche die Frage des Verhältnisses zu den methodistischen Kirchen in Württemberg aufgeworfen.¹²

Im „Synodus“ vom Dezember 1921 erklärte Prälat D. Heinrich von Planck (1851-1932) in einem Referat¹³ den 1880 durch einen Synodalerlass¹⁴ herbeigeführten Zustand für unbefriedigend. Das Verhältnis sei unter neuen politischen und gesellschaftlichen Gegebenheiten unter der Fragestellung zu klären, ob der Methodismus als „Bundesgenosse“ oder als „Nebenbuhler und Konkurrent“ anzusehen sei. Die Stimmung unter den Geistlichen dazu sei geteilt. Das Ideale, den Methodismus in eine „innerkirchliche Gemeinschaft verwandelt zu sehen“, wage kaum jemand zu

¹¹ Vertrauliches Sonderprotokoll der Sitzung des Kirchenbundesrates [der DEK] am 11./12. Juni 1928, 24, EZA, Best. A2/464.

¹² Verhandlungen mit der Ev. Gemeinschaft und der Bischöflichen Methodistenkirche nach den Akten des Konsistoriums bzw. Oberkirchenrats, LKASt., Best. A 126, 1240, 1.

¹³ Referat des Herrn Prälaten D. von Planck auf dem Synodus im Dezember 1921, LKASt. Best. A 26,505 (2), 3.

¹⁴ Siehe Anm. 23.

hoffen. Daher sei ein „loyales Verhältnis“ anzustreben. „Wenn dies nicht gelingt, dann ist auch ferner unsere Stellung die der Abwehr...“.¹⁵ Aus seinen Erwägungen entstand noch keine Initiative des Konsistoriums.

Freilich zeigte sich Prälat von Planck über die zwischenkirchliche Entwicklung und die Haltung innerhalb des Methodismus nicht gut informiert. Die von ihm erwartete Klarstellung, ob sich die Methodisten als eigenständige Kirche verstehen oder nicht, war bereits nach dem Erlass des sogenannten württembergischen Dissidentengesetzes von 1872 erfolgt. Der methodistische Superintendent John C. Barratt (1832-1892) hatte z. B. im September 1872 dem Konsistorium offiziell mitgeteilt, dass die von ihm geleitete Gemeinschaft von nun an die Rechte der religiösen Freiheit in Anspruch nehmen werde, „namentlich in Beziehung auf die Austheilung des heiligen Abendmahls...“.¹⁶ Das bedeutete zweifelsfrei autonome Gemeinde- und Kirchenbildung. Zugleich teilte Barratt mit, „daß er hierdurch durchaus keine feindliche Haltung gegen die Landeskirche einzunehmen beabsichtige, sondern wie bisher in christlicher Liebe und Brüderlichkeit für das Werk des Herrn fortwirken zu können glaube.“¹⁷ Dem Abendmahl folgten in den nächsten Monaten in den Gemeinden Taufen und vor allem an der Konferenz die Ordination von Predigern. Fünfzig Jahre nach dieser kirchlichen Autonomie forderte von Planck eigenartigerweise eine Klärung. Auch der ökumenisch hoch angesehene methodistische Bischof John L. Nuelsen (1867-1946), der die Aufsicht über die methodistischen Konferenzen in Deutschland seit 1912 führte, hatte sich zum kirchlichen Selbstverständnis der Methodisten wiederholt klar geäußert.¹⁸

Es kam zu einem neuen Ansatz. Am 8. November 1923 beschloss die Synode, Verhandlungen mit den methodistischen Kirchen aufzunehmen, sobald ihnen die Körperschaftsrechte verliehen worden sind. Ziel des „Verständigungsversuches“ sollte

„die Herstellung eines geordneten amtlichen Verkehrs zwischen den beiden Kirchenleitungen [sein], die Verhinderung mindestens die Verminderung von Reibungen durch möglichst genaue Regelungen des Verfahrens bei Übertritt und durch beiderseitige Anweisungen an Pfarrer und Prediger wegen Vermeidung von Herabsetzungen und Verunglimpfungen, sowie eine Verständigung über ein Zusammengehen ... in einzelnen Angelegenheiten.“¹⁹

¹⁵ Referat Planck, 9.

¹⁶ Brief John C. Barratt an das Königliche ev. Konsistorium in Stuttgart v. 23. 09. 1872, LKASt. A 26, 503, gedruckt in: *Karl Heinz Voigt*, Die Wesleyanische Methodistengemeinschaft in Deutschland. Eine Skizze ihrer Geschichte unter besonderer Berücksichtigung ihrer Kirchwerdung, BGEmK 7, München 1978, 36 f.

¹⁷ Ebd.

¹⁸ Vgl. Bibliographie zu J. L. Nuelsen in: BBKL, Bd. 6 (1993), Sp. 1051 f.

¹⁹ Verhandlungen mit der Ev. Gemeinschaft und der Bischöflichen Methodistenkirche nach den Akten des Konsistoriums bzw. Oberkirchenrats. LKASt., Best. A 126, 1240, 3.

Diese Formulierungen erinnern an die zwischenkirchliche Lage jener Zeit. Als ein Beispiel sei eine öffentliche polemische Auseinandersetzung zwischen dem Öhringer Stadtpfarrer Gottlob Faber (1881-1960) und dem dortigen Prediger der methodistischen Gemeinde K. Albert Zeuner (1879-1957) im April 1925 erwähnt. Faber hatte im *Evangelischen Gemeindeblatt für Oebringen* einen Artikel mit der Frage „Sind die Methodisten eine Sekte?“ veröffentlicht und Zeuner hatte Ende April 1925 unter der gleichen Überschrift eine zweiseitige Antwort durch die *Hohenloher Tageszeitung* breit gestreut. Etwa zur gleichen Zeit war der Evangelische Oberkirchenrat von Karlsruhe unsicher, ob er eine Einladung zur Jubiläumskonferenz der Methodistenkirche annehmen und der Bitte um ein Grußwort entsprechen sollte. Man fragte in Stuttgart und in Bremen – wo auch eine Jubiläumskonferenz stattfand – die Leitungen der Landeskirchen an, wie sie sich in dieser Lage verhalten, wobei für den Bremer Kirchenausschuss eine Teilnahme selbstverständlich war. Diese beiden Beispiele von der Ebene der Kirchenleitung und der Ortsebene deuten an, wie im Jahr der ersten Ökumenischen Konferenz für *Praktisches Christentum* in Stockholm in Württemberg die zwischenkirchlichen Verhältnisse waren.

Die Evangelische Gemeinschaft und die Bischöfliche Kirche waren an Gesprächen interessiert. Beide Freikirchen nahmen die Einladungen zu Gesprächen an. Sie führten am Ende zu unterschiedlichen Ergebnissen. Daher ist es zweckmäßig, die beiden Entwicklungen nacheinander zu behandeln.

3. Kultusministerium und Landeskirche in Württemberg

Den beiden methodistischen Kirchen in Württemberg waren am 11. März 1924 durch das Staatsministerium in Stuttgart die Rechte einer öffentlichen Körperschaft (KÖR) verliehen worden.

Für die Landeskirche war es eine Ernüchterung, dass das Kultusministerium auf ihre daraufhin gestellte Forderung nicht eingegangen war, die nun staatlich anerkannten Freikirchen mögen den gleichen Verpflichtungen des Kirchengesetzes unterstellt werden, wie die Landeskirche und die römisch-katholische Kirche. Das Ministerium hatte dem Oberkirchenrat lediglich mitgeteilt, dass es sich die Ausdehnung des bisherigen Gesetzes auf die beiden neuen Körperschaften vorbehalte, und – falls die Landeskirche mit den methodistischen Kirchen verhandle – nach dem Abschluss einer Vereinbarung seine Entscheidung treffen werde. In der Mitteilung des Ministeriums für das Kirchen- und Schulwesen an die beiden Freikirchen wurde entsprechend festgestellt, dass sich das Ministerium vorbehalte, eine Ausdehnung des Gesetzes über die Kirchen auf sie

„auszudehnen, falls sich später das Bedürfnis ergeben sollte.“²⁰ Zu dem immer wieder in die Debatte einbezogenen § 14, der den Übertritt regelte, ergänzte das Ministerium später, dass es erwäge, den genannten § 14 „auf die künftige Aufnahme neuer Mitglieder durch die Evangelische Gemeinschaft unter der Voraussetzung auszudehnen, dass die Evangelische Landeskirche in sinngemäßer Weise Gegenseitigkeit gewährleiste.“²¹ Das Staatsministerium teilte danach die Verleihung der Körperschaftsrechte ohne weitere Erläuterungen oder Verfügungen im Regierungsblatt vom 14. April 1924 mit.²²

Der Oberkirchenrat teilte bald danach dem Ministerium mit, er lege Wert darauf, dass über die Zugehörigkeit wegen der bisherigen Doppelmitgliedschaft Klarheit geschaffen werde und § 14 des Kirchengesetzes für anwendbar erklärt werde. Es scheint, als sei es das vorrangige Interesse der Kirchenbehörde gewesen, in der Frage der Doppelmitgliedschaft eine Klärung herbeizuführen.

Die Mitgliedschaft in zwei Kirchen ist in der Tat weder theologisch zu begründen, noch im geordneten Miteinander der Kirchen zu rechtfertigen. Besonders in Württemberg ist es zwischen den methodistischen Kirchen und der Landeskirche für viele Personen ein praktischer Weg gewesen, einer Freikirche anzugehören und trotzdem auch im Kaiserreich seine staatsbürgerlichen Rechte durch den stillschweigenden Fortbestand der Mitgliedschaft in der Staatskirche zu sichern. Diese Praxis wurde auch dadurch erleichtert, dass es keine gravierenden theologischen Differenzen zwischen den beiden Seiten gab. In der Praxis stellte diese Doppelmitgliedschaft kein Problem dar, solange die Freikirchen keine staatlich anerkannte Rechtsgestalt erhalten hatten. Wer sich einer methodistischen Kirche anschloss, vollzog damit keinen Schritt mit einer öffentlich-rechtlichen Konsequenz. Das änderte sich nun. Im Hintergrund der landeskirchlichen Befürchtungen stand die Sorge, dass diejenigen Doppelglieder, die sich für die Kirchengliedschaft in einer Freikirche entscheiden, nun auch von diesen zu einer Kirchensteuer veranlagt würden. Bisher waren die Steuern der Doppelmitglieder in die Kassen der Staatskirchen geflossen. Diese stillschweigende Unterstützung kann man durchaus als ein Zeichen dafür werten, dass die zur Landeskirche zählenden Freikirchler von ihren Predigern keinesfalls zu einer verbitterten oder kämpferischen Haltung angehalten wurden.

Die geplante Vereinbarung war nach der rechtlichen Anerkennung der Freikirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts notwendig ge-

²⁰ Schreiben des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens in Stuttgart an den Landesverband der Evangelischen Gemeinschaft in Württemberg v. 09.04.1924, in: *Richard Leger*, Denkschrift. 25 Jahre Landesverband der Ev. Gemeinschaft in Württemberg, o. O. und o. J. (Stuttgart 1949), 22.

²¹ Ebd., 22.

²² Ebd., 23.

worden, denn sie veränderte die Rechtslage grundlegend, weil bisher seit 1880 der sogenannte „Methodistenerlaß“²³ galt, nach dem aus der Landeskirche ausgeschlossen wurde, wer eine kirchliche Handlung in einer methodistischen Gemeinde vollziehen ließ oder dort am Abendmahl teilnahm.²⁴ Diese landeskirchliche Ordnung musste eigentlich dazu geführt haben, dass es keine Doppelmitgliedschaft von Mitgliedern gab. 1926 war man sich im Konsistorium einig, dass inzwischen „die Lage eine wesentlich andre geworden [sei], sowohl rechtlich als stimmungsmäßig, als allgemein religiös“. Darum seien die alten Bestimmungen nicht mehr zeitgemäß.²⁵ Zu einem ersten „Entwurf“ einer Vereinbarung mit der Evangelischen Gemeinschaft vom April 1926, der unter den Verantwortlichen der Landeskirche kursierte, gab es auch Kritik. In seiner Stellungnahme befürchtete ein Leser aus dem Kreis der verantwortlichen Landeskirchler, die Abmachungen würden kaum eingehalten. Das Misstrauen war auch genährt durch einen Vortrag, den Bischof John L. Nuelsen 1924 in Stuttgart im Rahmen einer Tagung des *Weltbunds für Freundschaftsarbeit der Kirchen* neben Prälat Schoell gehalten hatte. Nuelsen hatte die Gleichberechtigung der Kirchen angemahnt, während der kritische Leser des Vereinbarungsentwurfs sie als „Nebenbildung“ sehen wollte, die zu behandeln sei nach dem „Charakter eines Konkurrenten“. Der Gedanke eines „Übertritts“ müsse abgelehnt und „als Untreue gegenüber der in Württemberg geschichtlich gegebenen Form der Landeskirche“ gekennzeichnet werden.²⁶

4. Die Gespräche zwischen dem Oberkirchenrat und der Evangelischen Gemeinschaft

Im September 1924 wurden in Württemberg die Kontakte zwischen der Landeskirche und der Evangelischen Gemeinschaft aufgenommen. Beide Seiten zeigten sich offen für Verhandlungen. Erste Vorschläge hatte Johannes Schempp d. J. (1880-1955) dem Oberkirchenrat bereits vorge-

²³ Synodal-Erlaß vom 12.02.1880, Nr. 2839, in: Amtsblatt des Ev. Consistoriums und der Synode in Kirchen- und Schulsachen Nr. 3380 v. 05.04.1880.

²⁴ Der entsprechende Text lautet: „Jedes Mitglied der Evangelischen Landeskirche, das durch Übertragung einer geistlichen Amtsfunktion, namentlich der Trauung, Taufe oder Konfirmation eines Kindes, sowie des Begräbnisses seiner Angehörigen an einen Methodistenprediger seine Missachtung der kirchlichen Ordnung und des kirchlichen Amtes kund gibt, tritt eben damit tatsächlich aus der Landeskirche aus ... Die Teilnahme an der methodistischen Abendmahlsfeier, sowie der Namensentwurf in die methodistischen Klassenlisten schließt grundsätzlich gleichfalls die Loslösung von der Kirchengenossenschaft in sich...“.

²⁵ Entwurf einer Vereinbarung zwischen der Landeskirche und den beiden methodistischen Gemeinschaften [die staatskirchenrechtlich jetzt Religionsgemeinschaften, also Kirchen, waren!], 2. LKASt, Best. A 126, 1245.

²⁶ F. (unbekannt) in einer Stellungnahme zum „Entwurf einer Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche und dem Landesverband der Evangelischen Gemeinschaft in Württemberg. LKASt, Best. A 126, 1245.

legt.²⁷ Im Mai 1926 schrieb der Oberkirchenrat nach der Abstimmung mit dem Präsidenten des Deutschen Evangelische Kirchenausschusses, der sein lebhaftes Interesse bekundete, gleichzeitig beide methodistischen Kirchen an. Zur Vorbereitung hatte die Württembergische Kirchenleitung den Deufringer Pfarrer Friedrich Fritz beauftragt, eine Darstellung über *Das Eindringen des Methodismus in Württemberg* zu schreiben. Die Themenstellung zeigt bereits das Empfinden eines Besitzstandes der Landeskirche an, in die methodistische Missionare „eingedrungen“ waren. Der Oberkirchenrat hatte zur ersten Begegnung eingeladen und Prälat Schoell führte den Vorsitz.²⁸ Das war selbstverständlich so.

Für das erste Gespräch zwischen den Kirchen war eine Liste von Themen durch den Oberkirchenrat erstellt: Verfahren bei Aus- und Übertritten, Trauung gemischter Paare, Beerdigung von Gliedern der Freikirchen und Gewährung von Kirchengeläut, schließlich die Teilnahme von Kindern freikirchlicher Eltern am landeskirchlichen Religionsunterricht in der Schule. Dieser Katalog wurde auch kaum noch verändert. Von der Evangelischen Gemeinschaft wurden die Gespräche geführt von Johannes Schempp d. Ä. (1853-1931)²⁹, als dem 1. Vorsitzenden des Landesverbands der dortigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, Richard Leger (1884-1957)³⁰, der 1927 als Superintendent den Vorsitz in dieser Körperschaft übernahm und von Ernst Reinhold Kücklich d. Ä. (1863-1931)³¹, damals Direktor der Christlichen Verlagshaus in Stuttgart.

Nach drei Gesprächsrunden zwischen den beiden Partnern wurde die *Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche und dem Landesverband der Evangelischen Gemeinschaft in Württemberg* am 12. Dezember 1929 von Kirchenpräsident Johannes Merz (1857-1929) und Distriktvorsteher Richard Leger unterzeichnet.³²

Sie enthielt Übereinkünfte in Fragen von „Austritt und Übertritt“, die Klärung von kirchlichen Handlungen, die Gewährung des Grabgeläuts, die Teilnahme von Kinder aus der Evangelischen Gemeinschaft am evangelischen Religionsunterricht in den Schulen, die Verpflichtung zu gegenseitiger „christlicher Wahrhaftigkeit und Duldsamkeit“, die Regelung über notwendige Schlichtungen, sowie Übergangbestimmungen und das Kündigungsrecht. Es wurde seitens der Evangelischen Gemeinschaft ausdrück-

²⁷ Johannes Schempp d. J. im Brief v. 5. 9. 1924 an Prälat Schoell, LKASt, Best. A. 126, 1245.

²⁸ Jakob Schoell hatte differenzierte Kenntnisse über die Geschichte und Theologie des Methodismus in England, die er als Autor des 38 Seiten umfassenden Artikels zu diesem Thema in der Real-Enzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche dargelegt hatte in: RE, Bd. 9 (1881) 681-719.

²⁹ BBKL, Bd. 9 (1995), 142-144.

³⁰ BBKL, Bd. 4 (1992), 1358 f.

³¹ BBKL, Bd. 4, (1992), 743-745.

³² Text der Vereinbarung in: Ev. Bausteine, 36. Jg. (1929), Heft 2, 52 f., auch in: Leger, Denkschrift, 29-32.

lich gewünscht, dass der Wortlaut der Vereinbarung auch für die Bischöfliche Methodistenkirche derselbe sei.³³ Damit wird die Aufmerksamkeit auf diese parallel laufenden Gespräche gelenkt.

5. Evangelischer Oberkirchenrat und die Bischöfliche Methodistenkirche in Württemberg

Im April 1926 richtete sich der Oberkirchenrat mit nahezu gleichlautenden Schreiben an beide methodistischen Freikirchen. Er schlug vor, jede der drei beteiligten Kirchen solle drei „Bevollmächtigte“ zu mündlichen Verhandlungen benennen. Auf den bereits bekannten Fragenkatalog reagierte der Vorsitzende der Körperschaft öffentlichen Rechts der Bischöflichen Methodistenkirche in Württemberg, Pastor Richard Wobith (1866-1947). Ein Problem für den Verhandlungsgang waren die unterschiedlichen innerkirchlichen Entscheidungswege. Der Oberkirchenrat hatte weitreichende kirchenleitende Kompetenzen. In den methodistischen Kirchen blieb das Entscheidungsrecht bei einem Zusammenwirken von Körperschaftsversammlung und Konferenz. Daher bat Wobith um einen späteren Termin, da er sich „durch Ihre Zuschrift vor Fragen gestellt [sah], die wir vorerst an unserer Konferenz beraten müssen.“³⁴ Am 12. Januar 1927 kam es in der ersten Verhandlung „über die grundsätzliche Erörterung des Verfahrens bei Aus- und Übertritten kaum hinaus“, weil – wie es der Oberkirchenrat über die Methodisten formulierte – „eine Bindung an genaue Übertrittsvorschriften ihrer ganzen Einstellung als Freikirche widerspreche.“ Es ging offensichtlich um die Rechte des Einzelnen. Nach methodistischer Meinung war es nicht möglich, dass die Kirche darüber eine Vereinbarung trifft, wen sie taufen, trauen und beerdigen darf, da die Mitglieder der methodistischen Kirche das Recht haben, selber darüber zu entscheiden. Es war ein typisches Problem der Doppelmitgliedschaft. Die Landeskirchler suchten einen Weg der Klärung, der durch eine kirchliche Entscheidung herbeigeführt werden sollte, die Methodisten wollten das Recht der Entscheidung ihren Mitgliedern selber überlassen. Die Atmosphäre scheint gespannt gewesen zu sein. Für den Fortgang der Verhandlungen erwartete der Oberkirchenrat eine Mitteilung von den methodistischen Bevollmächtigten, „daß und unter welchen Voraussetzungen sie zu einer weiteren Aussprache bereit seien.“³⁵ Am 12. Mai 1927 kam es zur zweiten Verhandlung über den Entwurf einer Vereinbarung, die inzwischen beiden Freikirchen zugegangen

³³ Brief des Landesverbandes der Ev. Gemeinschaft an EOK v. 13.04.1928. LKASt. Best. A. 126, 1246.

³⁴ Brief der Bischöfl. Methodistenkirche in Württemberg an den EOK v. 28.06.1926. LKA Stuttgart., Best. A 126, 1245.

³⁵ Die Verhandlungen mit der Ev. Gemeinschaft und der Bischöfl. Methodistenkirche nach den Akten des Konsistoriums bzw. Oberkirchenrats, ohne Datum (Ablage 3. Dez. 1928), 10. LKASt., Best. A 126, 1246.

war. Wieder war das Übertrittsverfahren Gegenstand der Debatte. Es gab kaum Fortschritte, weil beide Seite nicht von ihren Positionen abrücken wollten und konnten. Die methodistische Kirchenordnung gibt Kirchengliedern das Recht, ihren Anspruch in einem kirchlichen Verfahren einzuklagen. Im Oktober erhielt die Methodistenkirche eine Kopie des inzwischen mit der Evangelischen Gemeinschaft ausgehandelten Textes mit der Anfrage, ob man sich in der Lage sähe, darauf einzugehen. Das konnten die Methodisten nicht. Sie mussten diesen Entwurf ihrer Landesversammlung vorlegen, wollten dieses aber erst tun, nachdem der Oberkirchenrat sich noch zu der weiteren Entwicklung mit den Vertretern der Methodistenkirche in den Mai-Gesprächen geäußert habe. Man fand entscheidende Fragen in dem vorgelegten Text nicht berücksichtigt; insbesondere zum Kernproblem des Übertritts. Die Methodisten hätten auch gern gesehen, wenn eine Austrittserklärung am Besten nur vor dem Standesamt zu erfolgen hätte wie in Bayern und Sachsen oder – wenn es so nicht gehe – nur vor dem Pfarramt, nicht aber vor beiden Behörden.

Vom Oberkirchenrat erhielten sie auf ihre Rückfrage die Antwort: „Die Frage des vereinfachten Übertritts sei noch mal ernstlich erwogen worden, man halte dies aber nicht für angängig.“³⁶ Dabei ging es auch um die durch das Staatsgesetz gegebene Frist, dass die Austrittsbestätigung „binnen drei Wochen“ ausgehändigt sein soll. Die Methodisten wollten, dass die Kirchen sich auf eine *sofortige* Aushändigung einigen, die auch innerhalb des staatsgesetzlichen Rahmens liege. Sie verwiesen auf Erfahrungen, bei denen die Pfarrämter die Austrittserklärung verweigert haben sollen.

Es ergaben sich weitere Probleme, die nicht im gegenseitigen Einvernehmen geklärt werden konnten: die Frage des Rechts der Amtshandlungen an bisherigen „Doppelmitgliedern“ sollte beim Geistlichen der Landeskirche liegen, wenn nicht dem zuständigen Pfarramt eine Erklärung über das Weiterbestehen der Doppelmitgliedschaft abgegeben wird. Der Hintergrund der Probleme war, dass oft solche Doppelglieder formal die landeskirchliche Mitgliedschaft aufrecht erhalten hatten, ihr geistliches Leben aber in der methodistischen Gemeinde, nicht selten als Mitarbeiter in den Sonntagsschulen oder als Sänger in einem Chor, praktizierten. Diese unentschlossenen Kirchenglieder der methodistischen Kirche sollten durch die Verhandlungsführer nicht gegen ihren eigenen Willen an die landeskirchliche Parochie gebunden bleiben. Vor allem sahen sie in einem solchen Zugeständnis das individuelle Entscheidungsrecht der Betroffenen eingeschränkt und lehnten diesen Passus darum entschieden ab. Man stellte auch fest, dass „Personen, die ihren Austritt weder aus der Landeskirche noch aus der Methodistenkirche erklären, nicht ohne weiteres als aus der Methodistenkirche ausgetreten und zur Landeskirche ge-

³⁶ Ebd., 12.

hörend angesprochen werden dürfen.³⁷ In der Frage der Pflicht zur Erlernung des lutherischen Katechismus war der Oberkirchenrat zu dem Zugeständnis bereit, die Kinder methodistischer Eltern davon zu befreien. Da die Vereinbarung mit der Evangelischen Gemeinschaft inzwischen unterschriftsreif war, die Evangelische Gemeinschaft auch die Unterzeichnung bald erhoffte und dabei den Wunsch hatte, für beide Kirche solle sie den gleichen Wortlaut haben, drängte der Oberkirchenrat auf baldige Entscheidung. Im Hintergrund der schwierigen Verhandlungen stand auch immer die Studie von Friedrich Fritz über „Das Eindringen des Methodismus in Württemberg“, die allerhand Emotionen angefacht hatte. In der gespannten Atmosphäre kam es am 21. November 1928 erneut zu einem Gespräch, das aber keine Annäherung der Standpunkte brachte. Daraufhin teilte der Oberkirchenrat am 22. November der Methodistenkirche mit, „dass, nachdem die Verhandlungen vom 21. November 1928 zu keinem positiven Ergebnis geführt haben, der Oberkirchenrat es der Bischöfl. Methodistenkirche überlassen müsse, ob sie die seinerzeit von uns eingeleiteten Verhandlungen weiterführen wolle.“ Daraufhin teilte der Vorsitzende der methodistischen Körperschaft mit, dass keiner der methodistischen Vorschläge, die ihnen von ihrer Landesversammlung aufgetragen wurden, angenommen sei. Damit seien die erteilten Vollmachten erschöpft. Der Oberkirchenrat nahm die Mitteilung entgegen, wies aber unter Aufzählung von Beispielen zurück, dass die methodistischen Wünsche nicht unberücksichtigt geblieben seien.

Die Erfahrungen der zwanziger Jahre zeigen, dass zwischenkirchliche Vereinbarungen ein Umfeld brauchen, das ihnen ermöglicht, die Gespräche im gegenseitigen Vertrauen zu führen. Das scheint ganz besonders der Fall zu sein, wenn es um die Regelung formaler Fragen geht. Die damals noch nicht entwickelten persönlichen Beziehungen und die im Hintergrund laufenden polemischen Auseinandersetzungen mussten den kleineren Partner mehr als den großen mit der Sorge erfüllen, die Rechte der eigenen Mitglieder zu verletzen.

Die unbefriedigenden Verhandlungen hinterließen Spuren mit Langzeitwirkung. Als nämlich für den 26. Februar 1943 Gespräche zwischen Vertretern der Methodistenkirche und der Evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern vorbereitet wurden, lud das Bayrische Kirchenamt dazu auch Vertreter der Württembergischen Landeskirche ein. Die winkten unter Hinweis auf die Verhandlungen in den zwanziger Jahren dankend ab. Man teilte nach München mit, dass seinerzeit von den entsandten Vertretern der Methodistenkirche je länger je deutlicher zum Ausdruck ge-

³⁷ Schreiben der Bischöfl. Methodistenkirche in Württemberg an EOK v. 16.11.1927, LKASt, Best. A. 126, 1246.

bracht worden sei, „daß ihnen an einer Verständigung mit der Landeskirche nichts lag.“³⁸

Wie angespannt die zwischenkirchlichen Beziehungen in der Weimarer Republik waren, zeigt punktuell der folgende Abschnitt.

6. Das Verhältnis zwischen den beiden Freikirchen

Obwohl der Oberkirchenrat beide methodistische Freikirchen gleichzeitig und mit gleichen Inhalten angeschrieben hatte, verhandelten beide, die Bischöfliche Methodistenkirche und die Evangelische Gemeinschaft, unabhängig voneinander mit der landeskirchlichen Behörde. Der Gang der Verhandlungen zeigt, dass es nicht einmal zu einem Kontakt zwischen den beiden Freikirchen gekommen war, um sich abzustimmen oder auszutauschen. Es war also ganz offensichtlich nicht nur das Verhältnis zwischen den beiden Freikirchen und der Landeskirche belastet, sondern auch die Beziehungen der methodistischen Kirchen untereinander.

Die Evangelische Gemeinschaft hatte im Laufe der Zeit zur Württembergischen Landeskirche eine freundschaftlichere Beziehung entwickelt, als es den Methodisten, die ein ausgeprägteres kirchliches Selbstverständnis hatten, möglich schien. Das blieb in der Entwicklung der Gespräche nicht verborgen. Andererseits waren es die Prediger der Evangelischen Gemeinschaft leid, seit Jahrzehnten aus dem Raum der Landeskirche als „Methodisten“ oder als „methodistisch“ bezeichnet zu werden. Aus der gemeinsamen Geschichte mit immer neuen Berührungspunkten wurde gerade dann, wenn der Gedanke einer Vereinigung geäußert wurde, auf Seiten der Evangelischen Gemeinschaft die Empfindlichkeit greifbar. Die Bischöflichen Methodisten reagierten immer wieder verärgert, wenn bei zwischenkirchlichen Spannungen zur Landeskirche, die gelegentlich auch von der Evangelischen Gemeinschaft ausgelöst wurden, in Verlautbarungen, Presseberichten oder anderen Veröffentlichungen schlichtweg von „den Methodisten“ die Rede war.

Diese Debatte flammte auch bei der für die Verhandlungen in Auftrag gegebene Studie des württembergischen Pfarrers Fritz auf, der in seinen konfessionsspezifischen Feststellungen unklar blieb. Das ist einfach zu erklären. Seine Studie stützte sich vorwiegend auf die Akten im Archiv seiner Landeskirche. Dadurch waren sie nicht nur *einseitiger* Spiegel der bisher nicht sorgfältig erforschten Vorgänge im 19. Jahrhundert,³⁹ son-

³⁸ Schreiben des EOK Stuttgart an Ev.-luth. Kirchenamt München v. 27.11.1942, LKA Nürnberg, Best. A.9126, zit. n. *Herbert Strabm*, Die Bischöfliche Methodistenkirche im Dritten Reich, Stuttgart 1989, 297.

³⁹ Eigenartigerweise bezeichnet Friedemann Burkhardt die Studie von Friedrich Fritz als eine Entgegnung auf Johann Jakob Sommers Darstellung des Methodismus, in: *Friedemann Burkhardt*, Christoph Gottlob Müller und die Anfänge des Methodismus in Deutschland, AGP 43, Göttingen 2003, 14 f. Tatsächlich ist sie ein Auftragswerk des Oberkirchenrats im Zusammenhang der Vertragsvorbereitungen,

dern die Akten verführten den Verfasser auch, den „Methodismus“ undifferenziert zu erfassen, weil die Vorgänge der Wesleyaner, der Bischöflichen Methodisten und der Evangelischen Gemeinschaft nicht getrennt voneinander archiviert waren. Der „Methodismus“ war für Fritz, anders als sich die verschiedenen methodistischen Zweige damals selber verstanden, eine Einheit, abgesehen davon, dass der vom Oberkirchenrat mit dem Arbeitsauftrag vorgegebene Begriff des „Eindringens“ schon von einem territorialen Besitzanspruch ausging. Es kann hier nicht widergegeben werden, welche Rolle das Fritz'sche Buch spielte bei den Mitgliedern des Oberkirchenrats sowie in den Auseinandersetzungen und Gesprächen im Rahmen der Verhandlungen. Die Protokollnotiz durch die landeskirchliche Behörde erweckt den Eindruck, als habe der Methodist Wobith das Buch nur oberflächlich gekannt. Tatsächlich hat er eine dreiteilige, umfassende und kritische Rezension im methodistischen Sonntagsblatt veröffentlicht.⁴⁰

Als die Verhandlungen für die Evangelische Gemeinschaft erfolgreich abgeschlossen waren, veröffentlichte Superintendent Richard Leger als Vorsitzender der Körperschaft öffentlichen Rechts in Württemberg einen Aufsatz, in dem er den Gang der Verhandlungen kurz schilderte und die Bedeutung der Vereinbarung würdigte. Er schrieb: „Wir selbst erwarten von der Vereinbarung bzw. ihrer Auswirkung einen festeren Zusammenschluß unserer Gemeinden durch die Stärkung des kirchlichen Selbstbewußtseins.“ Und er fügte hinzu: „Eine straffere Erziehung zur Freikirche müssen wir uns angelegen sein lassen.“ Vorsorglich nahm er möglicher Kritik den Wind aus den Segeln, wenn er erklärte: „Sollte da oder dort wider Erwarten eine Sichtung in unserem Einflußkreis auftreten, so kann dies unter Umständen als Stärkung betrachtet werden...“⁴¹ Danach fuhr Leger weiter:

„Was wir bedauern, ist, daß die Vereinbarung nicht für beide Freikirchen – Evang. Gemeinschaft und Bischöfl. Methodistenkirche – in gleicher Weise abgeschlossen werden konnte. Die Vertretung unserer Belange hieß uns grundsätzlich an der Lösung durch eine Vereinbarung festzuhalten und sie schließlich allein zum Abschluß zu bringen. Für den Fall eines späteren Abschlusses mit der Bischöfl. Methodistenkirche ist die Einheit-

das überwiegend aus landeskirchlichen Quellen schöpft und – wie der Titel zeigt – von Vorurteilen nicht frei ist. Karl Schornborn hält die Studie auch für eine „gründliche und unparteiische Würdigung“, in: ThLZ 1927, 471. Zu Burkhardt vgl. auch: ThLZ 131. Jg. (2006), 295-297.

⁴⁰ Richard Wobith, Das Eindringen des Methodismus in Württemberg, in: Der Evangelist 78. Jg. (1927), 375 f, 395 f u. 410-412; s. auch: *Gustav A. Schneider*, Der Anfang des Methodismus in Deutschland, in: *Wächterstimmen* (1927) 138-140, mit einem Nachwort des Schriftleiters (*Heinrich Holzschuber*), 141; vgl. auch die Rezension aus landeskirchlicher Feder von *Wilhelm Gußmann* (in einer nicht nachgewiesenen Zeitschrift) in: LKSt., A 126, 1246, 135.

⁴¹ *Richard Leger*, Landeskirche und Freikirche, in: *Evangelische Bausteine* 36. Jg. (1929), 48-53 [51].

lichkeit des Wortlautes durch die zugesagte nachträgliche Ergänzung unserer Vereinbarung sichergestellt.“⁴²

Ob Superintendent Leger wusste, warum die methodistischen Verhandlungspartner so sperrig waren? Es ist immerhin eindeutig, dass er für beide Freikirchen den gleichen Vereinbarungstext wünschte.

Bemerkenswert ist der nächste Absatz seines Aufsatzes. Der zeigt, wie sich das Verhältnis der beiden methodistischen Kirchen zueinander aus der Sicht der Evangelischen Gemeinschaft vierzig Jahre vor der Vereinigung von 1968 gestaltete. Leger schrieb:

„Als beiläufiges, aber nicht gering zu wertendes Ergebnis verbuchen wir die Tatsache einer kirchengeschichtlichen Korrektur. Es ist nun einwandfrei offenbar, daß der Methodismus, wie er bei uns kirchengeschichtlich und konfessionell auftritt, tatsächlich im Lande keine einheitliche Organisation darstellt, wie vielfach angenommen und behauptet wurde. Es weiß nun jedermann, daß wir in Württemberg in der Evangelischen Gemeinschaft und in der Bischöfl. Methodistenkirche zwei Freikirchen haben, von denen jede für sich eine selbständige kirchliche Körperschaft bildet. Wenn wir dies vermerken, bekennen wir uns nach wie vor zu unserer methodistischen Wesensverwandtschaft. Dies umdeuten oder leugnen zu wollen, haben wir keine Veranlassung.“⁴³

Nach dieser Schlussbemerkung ist es um so erstaunlicher, dass nicht beide methodistischen Kirchen den Weg gesucht haben, gemeinsam mit dem Oberkirchenrat zu verhandeln. Vielleicht war es gerade die von Leger betonte und als besonders wertvoll angesprochene „selbständige kirchliche Körperschaft“, die zu diesem Ansatz geführt hat. Es kann sein, dass es unterschiedliche Strömungen innerhalb der Evangelischen Gemeinschaft waren, die schon zu Beginn der Verhandlungen, als Leger noch nicht in der Mitverantwortung war, zu dieser Weichenstellung geführt haben. Johannes Schempp d. J. (1880-1955) bemerkte 1927 in einem Brief an Prälat Schoell, dass sein Vater, Johannes Schempp d. Ä. (1853-1931), dafür noch in seinem Alter den Vorsitz in der neu gebildeten Körperschaft des öffentlichen Rechts zu führen, Anerkennung und Würdigung verdiene, „weil dieser Mann um der vorliegenden Regelung willen so lange ausgehalten hat...“. Der jüngere Schempp unterstrich die Rolle seines Vaters, denn, schrieb er, „ich glaube wirklich, ohne sein ernstes und aufrichtiges Mühen wären die doch auch nicht fehlenden radikaleren Stimmen nicht so leicht zu mässigen gewesen.“⁴⁴ Diese „radikaleren Stimmen“ müssen im unmittelbaren Umfeld des jungen Schempp, der 1926 seine Lehrtätigkeit am Reutlinger Seminar aufgenommen hatte, gewirkt haben, denn im gleichen Brief äußerte er sich dazu gegenüber dem Stuttgarter Prälaten. Im Zusammenhang der von Stockholm ausgehenden Einheits-

⁴² Ebd.

⁴³ Ebd.

⁴⁴ Brief des Predigerseminars der Ev. Gemeinschaft (Johannes Schempp d. J.) an Prälat Schöll v. 29.03.1927, LKASt, Best. A 126, 1246.

bemühungen, die auch auf die Kirchen in Württemberg besonders durch die herausragende Rolle von Prälat Schoell wirken sollte, schrieb Schempp zum zukünftigen Miteinander:

„Keineswegs sehe ich die Arbeit [an der Einheit] für erledigt an. Gerade auf unserer Seite gilt es noch viel zu arbeiten, das Verständnis zu wecken, zum inneren Stillewerden und Aufmerken zu erziehen. Das ist einer der wesentlichen und entscheidenden Gründe gewesen, die mich veranlasst haben, trotz der für mich bitteren und schmerzlichen Hemmungen, unter denen ich seither hier stand, an meinem Platz zu verharren. Ich musste mir sagen, es würde höchstens an meiner Stelle ein radikalerer Geist wirksam werden können, und die Aussicht, vor die ich gelegentlich gestellt wurde, meine Dienste anderwärts anzubieten, hat mich um dieser Friedensarbeit willen nicht verlocken können.“

Warum erläuterte Johannes Schempp d. J. einem Mitglied des Oberkirchenrats seine Rolle und die Probleme innerhalb seiner Dienstgemeinschaft? Warum fragte der Reutlinger Dozent den Prälaten in einem zweiten Brief, ob er, nachdem er von Theophil Mann (1872-1939)⁴⁵ für die Lausanner Konferenz *Faith and Order* als Teilnehmer vorgeschlagen worden war, dorthin fahren sollte. „Soviel ich unterrichtet bin“, schrieb er an den württembergischen Ökumeniker Schoell, „senden die deutschen [Landes-]Kirchen keine amtlichen Vertreter⁴⁶, sondern nur Beobachter dorthin. Kann es nach Ihrem Urteil von einigem Wert sein, wenn ich mich dorthin beurlauben lasse?“⁴⁷

Der bereits erwähnte Aufsatz von Richard Leger lässt vermuten, dass er als der Johannes Schempp d. Ä. nachfolgende Vorsitzende in der württembergischen Körperschaft, zu den „Radikaleren“ gehörte, denn er forderte ein stärkeres kirchliches Selbstbewusstsein und eine straffere Erziehung zur Freikirche, dass sich auch in seiner publizistischen Arbeit widerspiegelt.⁴⁸

7. Der weitere Verlauf

Kaum war die Vereinbarung unterzeichnet, da kam es zu neuen Querelen. Nun ging es in Fellbach nicht mehr um die Frage, ob die Glocken

⁴⁵ BBKL, 5 (1993), 684-688.

⁴⁶ Der Deutsche Evangelische Kirchenbund (DEBK) hatte aus kirchenrechtlichen Gründen keine Vollmacht, offizielle Delegierte nach Lausanne zu entsenden, weil die autonomen Landeskirchen wegen ihres unterschiedlichen konfessionellen Selbstverständnisses keine theologischen Rechte an die Kirchenbundesleitung abgegeben hatten. Zur Ökumenischen Konferenz 1925 nach Stockholm konnten Delegierte entsandt werden, denn dort ging es um die Fragen des „Praktischen Christentums“ (Life and Work), aber 1927 in Lausanne ging es mit „Glaube und Kirchenverfassung“ (Faith an Order) um Lehrfragen. – Im Vergleich war die Rechtslage in der Evangelischen Gemeinschaft davon völlig verschieden.

⁴⁷ Brief v. Predigerseminar der Ev. Gemeinschaft (Johannes Schempp d. J.) an Prälat Schöll v. 01.07.1927, LKASt, Best. A 126, 1246.

⁴⁸ Vgl.: BBKL 4 (1992), 1358 f.

läuten sollen, sondern ob es gerechtfertigt sei, von Mitgliedern der Evangelischen Gemeinschaft dafür eine höhere Gebühr zu verlangen als von Landeskirchlern.⁴⁹ In Dornhan gab es durch den Pfarrer Probleme mit der Durchführung von „vereinfachten Austrittserklärungen alter Glieder der Evangelischen Gemeinschaft“.⁵⁰

Die Vereinbarung bedurfte bald einer Erneuerung. In den Jahren 1933 bis 1945 gab es reichlich Sorgen, die sich aus dem politischen Geschehen ergaben. Aber im Dezember 1949 befasste sich die Synode erneut mit den Fragen der zwischenkirchlichen Beziehungen. Danach wandte sich die Landeskirche an den Landesverband der Evangelischen Gemeinschaft und schrieb unter Bezugnahme auf die Vereinbarung, sie sei

„in den Anfangsjahren ... da und dort noch bedroht gewesen von einzelnen Verstößen auf dem Gebiet kirchlicher Amtshandlungen, hat sich aber aufs Ganze gesehen in der Abgrenzung der diesbezüglichen Zuständigkeiten sicherlich viel Konflikte erspart, die früher in den Fragen der Vornahme von Taufe, Konfirmation, Trauung und Beerdigung vielfach entstanden waren. Trotzdem hat sich das gegenseitige Verhältnis der beiden Religionsgemeinschaften neuerdings in einer Weise entwickelt, die zu starken Bedenken Anlass gibt. Der Ev. Oberkirchenrat sieht sich genötigt, diese Bedenken freimütig zur Sprache zu bringen, und bittet die Leitung der Ev. Gemeinschaft in Württemberg, mit zu überlegen, wie diese Bedenken ausgeräumt werden könnten.“⁵¹

Wieder ging es um das Problem der Doppelmitgliedschaft. Die hier auftretenden Probleme wurden erst im Laufe der Jahre gelöst. Endlich war nach der Vereinigung der Evangelischen Gemeinschaft mit der Methodistenkirche zur Evangelisch-methodistischen Kirche (1968) eine Neufassung der Vereinbarung notwendig. Sie erfolgte 1983.⁵² Es ist die fortschrittlichste zwischenkirchliche Lösung, weil sie als erste die Frage des *Übertritts* ohne einen Kirchenaustritt durch Überweisung ermöglicht. Damit wird sie ökumenischen theologischen Ansprüchen gerecht.

8. Ein einschneidender Schritt auf dem Weg in die Zukunft

Die Vereinbarung zwischen der Württembergischen Landeskirche und der Evangelischen Gemeinschaft und ebenso die nicht zustande gekommene Vereinbarung zwischen der Landeskirche und der Methodistenkirche kennzeichnen den Wandel in den zwischenkirchlichen Beziehun-

⁴⁹ Schreiben v. Dekanat Cannstatt an den Oberkirchenrat v. 10.02.1929, LKASt, Best. A. 126, 1247.

⁵⁰ Schreiben v. Stadtpfarramt Dornhan (Pfarrer Baur), an Ev. Oberkirchenrat v. 05.03.1929, LKASt, Best. A. 126, 1247.

⁵¹ Schreiben des Ev. Oberkirchenrates an den Landesverband der Ev. Gemeinschaft (Entwurf ohne Datum, Dez, 1949), LKASt, Best. A. 126, 1253.

⁵² Text bei: *Athanasios Basdeki / Klaus Peter Voß* (Hg.), *Kirchenwechsel – ein Tabuthema der Ökumene? Probleme und Perspektiven*, Frankfurt 2004, 159-164.

gen vom 19. zum 20. Jahrhundert. Noch knirschte es und es gab unerwartete Reibeflächen, aber die Ebene des offiziellen Gesprächs war erreicht. Prälat Jakob Schoell bemerkte nach dem Abschluss der Gespräche:

„Diese württembergische Vereinbarung dürfte die erste sein, die zwischen einer deutschen Landeskirche und einer Freikirche geschlossen worden ist. Sie stellt einen beachtenswerten Versuch dar, die gegenseitigen Beziehungen auf Grund der in Württemberg geltenden Rechtslage und in Rücksicht auf die mannigfach veränderten kirchlichen Verhältnisse im gegenseitigen Einvernehmen zu regeln.“⁵³

Der politische Wandel, das Ende der Staatskirche und der zunehmende Einfluss der Ökumenischen Bewegung, der mit einer internationalen Öffnung verbunden war, erwiesen sich als zukunftsweisende Faktoren für eine Verbesserung der zwischenkirchlichen Lage. Vereinbarungen, gegenseitige Anerkennungen, Freikirchen-Vereinigung und Arbeitsgemeinschaften christlicher Kirchen auf verschiedenen Ebenen, dazu Dialoge zwischen den Kirchenfamilien auf Weltebene mit greifbaren Auswirkungen in Deutschland, sogar Kirchen-Unionen, führten im 20. Jahrhundert zu entscheidenden Verbesserungen im Verhältnis zwischen den Kirchen. Freilich sind noch nicht alle Probleme gelöst. Vielleicht ist gerade die Frage des Übertritts, des Austritts und der Doppelmitgliedschaft, wie sie in Württemberg verhandelt wurden, eines der heikelsten Probleme, das in anderen Bundesländern bis heute auf seine Lösung wartet.⁵⁴

Der Blick in die Geschichte zeigt, dass wir keineswegs in einer Ökumenischen Eiszeit⁵⁵ leben.

⁵³ Zit. n. Leger, Landeskirche und Freikirche, 51.

⁵⁴ Basdekis / Vofs, Kirchenwechsel; darin aus freikirchlicher Sicht: Karl Heinz Voigt, Übertritt und Übertrittsregelungen, Frankfurt a. M. 2004, 43-57.

⁵⁵ Manfred Kock, Wider die ökumenische Eiszeit. Die Vision von der Einheit der Kirche, Neukirchen 2006.